

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts**

##### **A. Zielsetzung**

Entsprechend einem Auftrag des Deutschen Bundestages wird vorgeschlagen, bereits vor der Gesamtreform des Adoptionsrechts diejenigen Vorschriften neu zu regeln, die die Adoption zur Zeit wesentlich erschweren.

##### **B. Lösung**

Herabsetzung der Mindestaltersgrenze für den Annehmenden und die Erleichterung der Ersetzung der Einwilligung der Eltern in die Adoption.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

keine



Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

I/4 (I/3) – 400 07 – Bü 4/73

Bonn, den 28. März 1973

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Adoptionsrechts**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In § 1744 Satz 1 wird das Wort „fünfunddreißigste“ durch das Wort „fünfundzwanzigste“, in § 1745 b wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ ersetzt.
2. § 1747 Abs. 3 fällt weg.
3. Nach § 1747 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 1747 a**

(1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kinde anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach § 51 a Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt beraten worden war und seit der Belehrung wenigstens vier Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und diese vom Jugendamt während eines Zeitraums von vier Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte. Die Fristen laufen frühestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen besonders schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.“

4. Der bisherige § 1747 a wird § 1747 b.

**Artikel 2****Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt**

Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197) wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 51 a**

(1) Gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1747 a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt den Elternteil über Hilfen zu beraten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie ermöglichen könnten. Im Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen, welche Hilfen gewährt oder angeboten worden sind.

(2) Vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Annahme an Kindes Statt nach § 1747 a Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Jugendamt zu prüfen, ob durch Gewährung von Hilfen die Familienunterbringung des Kindes ermöglicht oder die Gefahr für das Kind auf andere Weise behoben werden kann.“

**Artikel 3****Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..... vom ..... Bundesgesetzbl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

In § 14 Nr. 3 Buchst. f werden die Worte „§ 1747 Abs. 3“ durch die Worte „§ 1747 a“ ersetzt.

**Artikel 4****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung****A. Allgemeines**

1. Das geltende Adoptionsrecht ist reformbedürftig. Der heutige Rechtszustand beruht auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896. Durch mehrfache Teilreformen, zuletzt durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243), sind einzelne Fragen geregelt worden. Das Adoptionsrecht muß jedoch im ganzen neu geordnet werden, damit es den heutigen Vorstellungen und Erkenntnissen und den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden kann. Das deutsche Adoptionsrecht ist ferner an das Europäische Adoptionsübereinkommen vom 20. April 1967 anzupassen; gleichzeitig ist dieses Übereinkommen zu ratifizieren.

2. Auf Grund eines Initiativantrages der Fraktionen der SPD und FDP (BT-Drucksache VI/2367) und eines weiteren Antrages der Abgeordneten Rollmann, Dr. Stark, Dr. Gölter, Dr. Wagner, Dr. Riedl und Vogel und der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucksache VI/2591) hat der Bundestag am 2. Februar 1972 folgende Entschließung gefaßt (siehe den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucksache VI/3067):

„Der Bundestag hält eine Reform des Adoptionsrechts für dringend erforderlich. Er fordert die Bundesregierung auf, sobald wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Adoptionsrecht umfassend neu regelt. Der Entwurf sollte auch die notwendige Neuordnung des gesamten Kindschaftsrechts – insbesondere des elterlichen Sorgerechts im Hinblick auf dessen Zusammenhang mit dem Adoptionsrecht und der Adoptionsvermittlung einbeziehen, letzteres mit dem Ziel, eine zentrale Vermittlungs- und Prüfungsstelle zu schaffen.

Sollte die Vorlage des Entwurfs eines solchen umfassenden Reformgesetzes nicht alsbald möglich sein, so wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich den Entwurf für eine gesetzliche Neuregelung derjenigen Bestimmungen vorzulegen, die Adoptionen zur Zeit wesentlich erschweren. Dazu gehören vor allem die Bestimmungen über die elterliche Einwilligung (§ 1747 Abs. 3 BGB), das Mindestalter des Annehmenden (§ 1744 Satz 1 BGB) und das Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 BGB).“

3. Auf Grund dieser Entschließung legt die Bundesregierung vorweg den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptionsrechts vor. In dem Entwurf wird vorgeschlagen, die Mindestaltersgrenze für den Annehmenden zu ändern (Nummer 1) und die Voraussetzungen, unter denen die Einwilligung der Eltern in die Adoption ersetzt

werden kann, neu zu regeln (Nummern 2 bis 4). Bei Ausarbeitung des Entwurfs wurden die Ergebnisse einer umfassenden Umfrage vor allem bei den Gerichten, Jugendbehörden, Fachverbänden und Kirchen verwertet.

Als nächste Stufe ist die Vorlage eines Entwurfes über die Neuregelung der elterlichen Sorge vorgesehen. Beide Gesetze werden dazu beitragen, die Lage vor allem der gefährdeten und in Heimen lebenden Kinder ganz wesentlich zu verbessern.

Im Anschluß an das vorliegende und das erwähnte Gesetzesvorhaben sollen dann als dritte und letzte Stufe das Adoptionsrecht sowie das Adoptionsvermittlungsrecht umfassend neu geregelt werden. Im Rahmen der Gesamtreform des Adoptionsrechts werden vor allem folgende Fragen zu lösen sein:

- a) Einführung der Volladoption, d. h. die möglichst vollständige rechtliche Eingliederung der Adoptivkinder in die Familie der Adoptiveltern. Das setzt insoweit eine Umgestaltung der geltenden erb- und unterhaltsrechtlichen Regelungen voraus.
  - b) Das Adoptionsverfahren muß vereinfacht werden, damit Adoptionen beschleunigt und ohne unnötige verfahrensrechtliche Hindernisse erfolgen können.
  - c) Im Rahmen der Umgestaltung des Verfahrens wird zu entscheiden sein, ob die Adoption künftig durch staatlichen Hoheitsakt (Dekretsystem) statt durch gerichtlich bestätigten Vertrag vollzogen werden soll.
  - d) Fraglich ist, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Adoption Erwachsener beibehalten werden kann.
  - e) Das Erfordernis der Kinderlosigkeit wird aufzuheben sein (vgl. 4.).
4. Die Bundesregierung schlägt vor, das Erfordernis der Kinderlosigkeit des Annehmenden (§ 1741 BGB) erst im Zusammenhang mit der Gesamtreform des Adoptionsrechts zu regeln. Zwar besteht grundsätzlich Übereinstimmung darüber, daß dieses Erfordernis beseitigt werden soll. Gleichzeitig mit seinem Wegfall erscheint es jedoch nötig zu prüfen, wie die Interessen der leiblichen Abkömmlinge des Annehmenden berücksichtigt werden können. Eine solche Prüfung läßt sich ohne Umgestaltung des geltenden Adoptionsverfahrens nicht erreichen. Das anzunehmende Kind bedarf zwar, wenn es nicht voll geschäftsfähig ist, der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (§ 1751 Abs. 1, 2 BGB). Das Vormundschaftsgericht hat hierbei aber nur die Interessen des anzunehmenden Kindes zu be-

rücksichtigen und nicht etwa auch die Interessen der leiblichen Abkömmlinge des Annehmenden, die im übrigen am Adoptionsvertrag nicht beteiligt sind. Um die Interessen der leiblichen Abkömmlinge nicht völlig außer Betracht zu lassen, wäre die Umgestaltung des Adoptionsverfahrens notwendig, die jedoch vor einer Gesamtreform des Adoptionsrechts nicht sinnvoll erscheint. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Frage, ob das „Dekretsystem“ eingeführt wird. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß noch offen ist, ob das Erfordernis der Kinderlosigkeit für die Adoption Volljähriger beizubehalten ist. Dies wird wiederum davon abhängen, ob und unter welchen Voraussetzungen künftig eine Adoption Volljähriger zulässig sein soll. Die Beseitigung des Erfordernisses der Kinderlosigkeit ist nach Mitteilung der Praxis auch nicht dringlich, da von diesem Erfordernis unschwer Befreiung erteilt werden kann. Da auf die Möglichkeit, die Interessen der leiblichen Abkömmlinge zu berücksichtigen, nicht verzichtet werden sollte, ist die Beibehaltung des § 1741 (bis zur Gesamtreform des Adoptionsrechts) einer ersatzlosen Streichung vorzuziehen.

5. Entsprechend dem Auftrag des Bundestages ist ferner geprüft worden, ob weitere Vorschriften vorweg geregelt werden können, die heute eine Adoption wesentlich erschweren. Dies ist nicht der Fall. Aus der Gesamtreform ausgegliedert werden könnte allenfalls die Regelung des § 1747 Abs. 2 BGB. Dannach können die leiblichen Eltern in die Adoption ihres Kindes erst einwilligen, wenn das Kind drei Monate alt ist. Das Europäische Adoptionsübereinkommen gestattet in Art. 5 Abs. 4 eine Herabsetzung dieser Frist auf höchstens sechs Wochen. Die Praxis hat sich überwiegend dahin ausgesprochen, die Dreimonatsfrist beizubehalten. Die Bundesregierung schließt sich dieser Auffassung an. Die Regelung des § 1747 Abs. 2 BGB ist erst durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) in das Gesetz aufgenommen worden. Wie die frühere Praxis gezeigt hatte, haben nichteheliche Mütter in nicht wenigen Fällen ihr Kind unter dem ersten Eindruck der nichtehelichen Geburt überstürzt weggegeben, aber nach einigen Wochen ihren Entschluß bereut. Durch die Dreimonatsfrist sollte den Müttern eine ausreichende Bedenkzeit gesichert werden (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages Teil A – Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Schwarzhaupt –, zu BT-Drucksache 2812 der 3. Wahlperiode S. 7). Überdies sollte einigen früher aufgetretenen Mißbräuchen gesteuert werden (z. B. Kinderhandel vor der Geburt). Diese Gründe treffen auch heute noch zu. Wie aus der Praxis mitgeteilt wird, sind viele nichteheliche Mütter erst im dritten Monat nach der Entbindung in der Lage, eine endgültige Entscheidung über das Kind zu treffen. Die Adoption

wird durch die Dreimonatsfrist auch nicht wesentlich verzögert, da die medizinischen Untersuchungen, die vor Übergabe des Kindes an die künftigen Adoptiveltern angebracht sind, ohnehin nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes durchgeführt werden können. Von einem Teil der Praxis wird allerdings auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dann entstehen können, wenn die Mutter vor Ablauf des dritten Monats nach der Entbindung mit unbekanntem Aufenthalt verzieht. Diese Schwierigkeit besteht indessen nur für einen kleinen Teil der Adoptivkinder; ihr soll durch die Fassung des § 1747 a Abs. 2 Satz 2 BGB begegnet werden.

### B. Einzelbegründung

Zu den Einzelheiten des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

#### Artikel 1

#### Anderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

##### Zu Nummer 1 (§§ 1744, 1745 b)

Nach geltendem Recht ist eine der Voraussetzungen der Adoption, daß der Annehmende das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat (§ 1744 Satz 1 BGB). Von diesem Erfordernis kann Befreiung bewilligt werden (§§ 1745, 1745 b BGB). Diese Regelung beruht auf dem Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221). Nach der anfänglich im Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Regelung mußte der Annehmende das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Dieses Mindestalter war gewählt worden, weil die Adoption „nur ein subsidiäres Mittel, ein Eltern- und Kindesverhältnis zu begründen“ (Motive Band IV S. 960) und dementsprechend erst zulässig sein sollte, wenn die Aussicht auf leibliche Nachkommenschaft gering war.

Dieser Grund kann heute nicht mehr gelten. Während die Adoption früher den Zweck hatte, kinderlosen Personen einen Erben und Nachfolger zu verschaffen, liegt heute ihre Hauptbedeutung darin, Kindern, denen es versagt ist, bei ihren leiblichen Eltern aufzuwachsen, die Entwicklung innerhalb einer Familie sicherzustellen. Weder das Vorhandensein noch die Möglichkeit der späteren Geburt leiblicher Kinder sollte ein grundsätzliches Hindernis für die Adoption sein. Vom Erfordernis der Kinderlosigkeit wird nach der heutigen Praxis in weitem Umfang Befreiung erteilt; im übrigen wird die Abschaffung dieses Erfordernisses in Betracht zu ziehen sein (siehe Teil A Nummer 4 der Begründung). Die geltende Mindestaltersgrenze von fünfunddreißig Jahren hat sich in der Praxis als zu hoch erwiesen. Heute werden überwiegend Kleinkinder adoptiert. Für deren Entwicklung ist es nur günstig, wenn die Adoptiveltern nicht zu alt sind. Von dem Alters-

erfordernis wird demnach auch sehr häufig Befreiung erteilt. Das Europäische Adoptionsübereinkommen gestattet, die Mindestaltersgrenze zwischen einundzwanzig und fünfunddreißig Jahren festzusetzen (Artikel 7 Abs. 1). Von der Praxis wird ganz überwiegend vorgeschlagen, die Altersgrenze auf fünfundzwanzig Jahre festzulegen. Der Entwurf schließt sich dem an. Die Annehmenden sollten sich in einem Alter befinden, in dem ihre Familienverhältnisse eine gewisse Konsolidierung erreicht haben und in dem sich die weitere Entwicklung der Familienverhältnisse übersehen läßt. Soweit in Ausnahmefällen Personen unter fünfundzwanzig Jahren ein Kind annehmen wollen, soll nach wie vor Befreiung erteilt werden können.

Die weiteren Fragen, die sich an die Herabsetzung des Alterserfordernisses anknüpfen könnten, ob etwa die Voraussetzungen für die Befreiung näher zu regeln sind, ob für die Ehe der Annehmenden eine Mindestdauer oder ob ein Altersabstand zwischen dem Kind und den Annehmenden vorgeschrieben werden soll, werden im Rahmen der Gesamtreform des Adoptionsrechts geprüft werden.

#### **Zu den Nummern 2 bis 4 (§§ 1747 bis 1747 b)**

##### **Vorbemerkung**

1. Zur Adoption eines Kindes unter einundzwanzig Jahren ist die Einwilligung der leiblichen Eltern, zur Adoption eines nichtehelichen Kindes die Einwilligung der leiblichen Mutter erforderlich (§ 1747 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Einwilligung eines Elternteils ist nur dann nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1747 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1746 Abs. 2 BGB). Die Möglichkeit einer Ersetzung sah das Gesetz ursprünglich nicht vor. Die gesetzliche Grundlage für eine solche Ersetzung wurde vielmehr erst durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221) geschaffen. Durch dieses Gesetz wurde ein neuer § 1747 Abs. 3 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt, nach dem das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils ersetzen kann, wenn dieser erstens seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat, wenn er zweitens die Einwilligung böswillig verweigert und wenn drittens das Unterbleiben der Adoption dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption ist nur zulässig, wenn diese Voraussetzungen zusammentreffen. Mit Rücksicht auf das verfassungsmäßig geschützte Elternrecht ist die Vorschrift bewußt sehr eng gefaßt worden. Ihre Verfassungsmäßigkeit ist dennoch bestritten worden; das Bundesverfassungsgericht hat sie jedoch in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 (BVerfGE 24, 119) als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

2. Die Vorschrift hat sich nach ganz überwiegender Meinung der Praxis als zu eng erwiesen. Sie hat dazu geführt, daß Adoptionen zum Schaden der Kinder unterblieben sind. Nach Mitteilung der Praxis gehören dazu vor allem die Fälle, in denen sich die Eltern gegenüber dem Kinde und seiner Entwicklung gleichgültig verhalten. Vielfach unterhalten die Eltern keinen Kontakt mit dem Kinde, das lange Zeit in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht ist. Die Eltern sind dann nicht selten grundsätzlich zur Freigabe des Kindes bereit, schieben ihre Entscheidung jedoch immer wieder auf, machen sie von unbilligen Bedingungen abhängig oder unterlassen es aus Teilnahmslosigkeit, ihre Einwilligungserklärung beurkunden zu lassen. Hierher gehören auch die Fälle, in denen der Ehemann der Mutter seine Vaterschaft bestreitet, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben. Eine Reihe von Kindern muß in einem Heim aufwachsen, weil ein Elternteil ohne Verschulden, etwa wegen geistiger oder seelischer Störungen, erziehungsunfähig ist.

Der geltende § 1747 Abs. 3 BGB erfaßt die genannten Fälle nicht oder nur unzureichend. Nicht immer kann den Eltern der Vorwurf einer gröblichen Pflichtverletzung gemacht werden; die Pflichtverletzung erfüllt auch nicht immer das Merkmal der Dauer. Als besonders großes Hindernis hat sich die Voraussetzung erwiesen, daß die Einwilligung von den Eltern aus Böswilligkeit verweigert werden muß.

3. Eine Erweiterung der Möglichkeiten, die elterliche Einwilligung in die Adoption zu ersetzen, ist zum Schutze des Kindes erforderlich. Hierbei ist vor allem an jene Kinder zu denken, die bei Unterbleiben der Adoption unvertretbar lange oder gar dauernd in einem Heim verbleiben müssen. In neuerer Zeit hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß ein länger dauernder Heimaufenthalt in frühkindlichem Alter für das Kind mit schweren zumeist nicht wieder gutzumachenden Entwicklungsschäden verbunden ist (sog. Hospitalismus). Aus dem zahlreichen dazu vorliegenden Material sei nur auf Annemarie Dührssen (Heimkinder und Pflegekinder in ihrer Entwicklung, 1958); Dunovsky (Unsere Jugend 1969, 545); Mausshardt (Unsere Jugend 1964, 34); Ulrich Lange (RdJ 1971, 267 und 361); Metzger, ZBlJugR 1972, 37 und besonders auf die Untersuchungen von Pechstein (Unsere Jugend 1968, 538 und Monatschrift für Kinderheilkunde Band 119 Heft 2 S. 87) verwiesen. Es handelt sich dabei um Gefahren, die mit der Heimpflege auch in gut geführten Heimen verbunden sind. Die verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe der Heimerziehung soll hierdurch nicht herabgemindert werden. Ein kurzer oder längerer Heimaufenthalt wird sich für zahlreiche Kinder auch in Zukunft nicht vermeiden lassen, sei es für gebrechliche Kinder, für Kinder in öffentlicher Erziehung oder zum Zwecke auswärtigen Schulbesuchs. Für zahlreiche Kinder, die gegenwärtig in Heimen untergebracht sind, könnte jedoch eine Unterbringung in einer Familie erreicht werden.

Die Neufassung des § 1747 Abs. 3 BGB kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, aber für sich allein die Frage nicht lösen. Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption wird immer die Ausnahme bleiben müssen und somit zahlenmäßig nur begrenzte Bedeutung gewinnen können. Zu einer befriedigenden Lösung der Frage des Hospitalismus ist vielmehr das Zusammenwirken einer Reihe von Maßnahmen erforderlich. Einmal müßte es den Eltern, besonders der alleinstehenden Mutter, durch ausreichende öffentliche Hilfen ermöglicht werden, ihr Kind selbst aufzuziehen. Hierbei ist unter anderem an eine ausreichende Schaffung von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für Mutter und Kind zu denken, die sich in Schweden seit längerem bewährt haben. Ein Beitrag auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1243) geleistet worden. Nach § 1615 I Abs. 2 BGB in der Fassung dieses Gesetzes kann der Vater eines nichtehelichen Kindes verpflichtet sein, der Mutter bis zu einem Jahr nach der Entbindung Unterhalt zu leisten, wenn sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil anderenfalls das Kind nicht versorgt werden könnte. Es erscheint ferner erforderlich, in verstärktem Umfange zu versuchen, in Heimen lebende Kinder, falls sie nicht von den Eltern selbst versorgt werden können, in Pflegefamilien unterzubringen. Schließlich ist es erforderlich, die zur Adoption geeigneten Kinder besser zu erfassen und das Bemühen, die Eltern zur Einwilligung in die Adoption zu veranlassen, zu verstärken. Die nötigen gesetzlichen Regelungen werden im wesentlichen durch die bereits eingeleiteten Reformen des elterlichen Sorgerechts, des Adoptionsvermittlungsrechts und des Jugendhilferechts geschaffen werden können.

Steht bei der Neuregelung der Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption der Schutz derjenigen Kinder im Vordergrund, die ohne die Adoption unvertretbar lange oder gar dauernd in Heimen aufwachsen müßten, so kann eine Ersetzung der Einwilligung aber auch bei Kindern in Betracht kommen, die sich in Familienpflege befinden. Dies gilt vor allem dann, wenn eine befriedigende Dauerpflegestelle nicht gefunden werden kann und dem Kind durch mehrfachen Wechsel der Pflegestelle Entwicklungsschäden drohen. Ist das Kind in einer Dauerpflegestelle gut untergebracht, so können sich Störungen in der Entwicklung des Kindes daraus ergeben, daß die Eltern das Kind nach Jahren zurückverlangen oder auf andere Weise, etwa durch Mitwirkung bei der Erziehung, störend in das Pflegeverhältnis eingreifen. In solchen Fällen ist allerdings zunächst zu prüfen, ob die Gefahr für das Kind durch eine weniger einschneidende Maßnahme als eine Adoption abgewehrt werden kann. So kann den leiblichen Eltern aufgrund § 1666 BGB erforderlichenfalls die elterliche Gewalt beschränkt oder entzogen werden oder ein schädlicher Kontakt mit dem

Kind untersagt werden. Durch die in Gang befindliche Neuordnung des elterlichen Sorgerechts werden solche Eingriffsmöglichkeiten noch erleichtert werden. Im übrigen wäre es eine höchst unerwünschte Entwicklung, wenn Ehepaare, die ein Adoptivkind suchen, mangels einer anderen Möglichkeit zunehmend dazu übergehen würden, ein Kind in Pflege zu nehmen mit der unausgesprochenen Absicht, das Kind nicht mehr zurückzugeben und eine spätere Adoption zu erzwingen. Würde der Gesetzgeber eine solche Entwicklung unterstützen, so würde er vor allem die schwierige Lage derjenigen nichtehelichen Mütter verschärfen, die aus wirtschaftlichen Gründen ihr Kind zunächst nicht selbst pflegen können, aber die Absicht haben, das Kind später zu sich zu nehmen. Eine solche Entwicklung würde sich nicht zuletzt auch zum Nachteil der Kinder auswirken. Im übrigen kann die Zahl der langfristigen Pflegeverhältnisse dadurch erheblich verringert werden, daß dem Wunsche derjenigen Mütter, die ihr Kind bei sich behalten wollen, durch Gewährung ausreichender öffentlicher Hilfen Rechnung getragen wird und andererseits die zur Adoption geeigneten Kinder frühzeitig erfaßt werden.

Ist die Ehe der Eltern des Kindes geschieden und will der neue Ehegatte des sorgeberechtigten Elternteils das Kind adoptieren, so sollte die Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils nicht erleichtert werden. Die Rechtsstellung des nicht sorgeberechtigten Elternteils nach Scheidung der Ehe ist im Gesetz geregelt; dieser Elternteil hat ohnehin nur noch geringe Rechte. Es kann ihm in der Regel nicht zugemutet werden, auch diese Rechte noch preiszugeben und dem Kinde gänzlich entfremdet zu werden. Besonders große Nachteile für das Kind sind in diesem Falle in der Regel durch das Unterbleiben der Adoption nicht zu erwarten oder können auf andere Weise vermieden werden. Im Rahmen der Neuregelung des elterlichen Sorgerechts sollte das Kind besser als bisher vor schädlichem Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil geschützt und vermieden werden, daß beim Tode des sorgeberechtigten Elternteils das Sorgerecht kraft Gesetzes an den anderen Elternteil fällt (Änderung der §§ 1634, 1681 BGB). Der Umstand, daß das Kind durch die Adoption den Namen des Stiefvaters erhält, vermag eine Adoption nicht zu rechtfertigen. Wenn allerdings der nichtsorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltungspflicht anhaltend gröblich verletzt und der Unterhalt des Kindes nicht gesichert ist, könnte eine Ersetzung seiner Einwilligung gerechtfertigt sein.

4. Die Neuregelung berührt den Schutzbereich des Art. 6 GG. Sie muß mit den allgemeinen Wertentscheidungen dieser Vorschrift vereinbar sein und die Grenzen einhalten, die einem staatlichen Eingriff durch Art. 6 Abs. 2 GG gesetzt sind. Nach dieser Grundrechtsnorm sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Wie

das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 zur Verfassungsmäßigkeit des bisherigen § 1747 Abs. 3 BGB ausgeführt hat (BVerfGE 24, 119 [143 ff.]), ist der Staat auf Grund des ihm durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG übertragenen Wächteramtes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen, wenn sich die Eltern ihrer „Elternverantwortung“ entziehen. In Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind das Elternrecht und seine Pflichtbindung von vornherein unlöslich miteinander verbunden; die Pflicht der Eltern zur Wahrnehmung ihrer Erziehungsrechte ist ein wesensbestimmender Bestandteil ihres Elternrechts. Wenn Eltern in dieser Hinsicht versagen, greift das Wächteramt des Staates ein, auf dessen Schutz das Kind als Grundrechtsträger selbst einen Anspruch hat (BVerfG aaO. S. 144). Eine Ausübung des staatlichen Wächteramts muß allerdings stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmen sich Art und Ausmaß des Eingriffs nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist.

Der Staat muß daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, so ist er berechtigt, den Eltern die Erziehungs- und Pflegerechte vorübergehend und sogar dauernd zu entziehen, wenn er zugleich positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes schafft.

5. Aus diesen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen ergibt sich, daß die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption immer nur ein letztes Mittel sein kann, das dann in Betracht zu ziehen ist, wenn andere Maßnahmen, die das Kind vor Schaden bewahren sollen, nicht möglich sind oder nicht ausreichen. Dies gilt um so mehr, als nach Artikel 10 des Europäischen Adoptionsübereinkommens, das von der Bundesregierung bereits gezeichnet ist, wie nach nahezu allen Reformvorschlägen die Adoption künftig als Volladoption auszugestalten ist, d.h. die Adoptivkinder sollen leiblichen Kindern der Adoptiveltern soweit wie möglich gleichgestellt werden, während sämtliche Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern erlöschen sollen. Danach würden zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern abweichend vom geltenden Recht sämtliche unterhalts- und erbrechtlichen Beziehungen zum Erlöschen kommen; auch wird die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die leiblichen Eltern später die elterliche Gewalt zurückerhalten (vgl. § 1765 Abs. 2 BGB). Die Möglichkeit, daß die elterlichen Rechte der leiblichen Eltern durch Auflösung des Annahmeverhältnisses wieder eintreten, wird, wenn nicht gänzlich beseitigt, so doch erheblich eingeschränkt werden.

Bei einer Neuregelung des § 1747 Abs. 3 BGB besteht die Schwierigkeit, einerseits den grundsätzlichen Vorrang und die Selbstverantwortlichkeit der Eltern zu wahren, andererseits dem Wohl des Kindes und seinem Recht auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit Rechnung zu tragen. Das Gesetz soll möglichst alle Fälle erfassen, in denen eine Adoption zum Schutze des Kindes erforderlich ist; es soll aber andererseits einer zu starken Ausweitung der Ersetzungsmöglichkeit vorbeugen. Das letztere Ziel wird am besten dadurch erreicht, daß die Ersetzung an klar umgrenzte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft wird; damit werden außerdem die bei der Gesetzesauslegung auftretenden Unsicherheiten möglichst eingeschränkt.

Der Gesetzgeber hat sich zunächst mit der Grundfrage auseinanderzusetzen, ob die Ersetzung der elterlichen Einwilligung entsprechend dem bisherigen Recht immer an eine Pflichtverletzung oder an ein anderes zurechenbares Verhalten der Eltern zu knüpfen ist oder ob sie auch dann in Betracht gezogen werden soll, wenn die Eltern aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, dauernd außerstande sind, das Kind zu pflegen und zu erziehen. Die Meinungen der Praxis sind in dieser Frage geteilt. Für die objektive Auffassung spricht, daß bei Anknüpfung an ein zurechenbares Versagen der Eltern nicht alle Fälle erfaßt sind, in denen eine Adoption zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Das Schutzbedürfnis des Kindes ist gleich groß, mögen die Eltern aus schuldhaftem Versagen oder aus objektiven Gründen, etwa wegen Gebrechlichkeit, zur Erziehung dauernd nicht in der Lage sein. Dazu kommt, daß bereits zum geltenden Recht die Meinung vertreten wird, eine gröbliche Pflichtverletzung setze ein schuldhaftes Verhalten des Eltern teils nicht notwendig voraus (vgl. KG FamRZ 1966, 267). Gegen die objektive Regelung spricht jedoch, daß den Eltern eine dauernde und vollständige Trennung von ihrem Kind nur schwer zuzumuten ist, wenn sie am Kinde hängen und ihnen keinerlei Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Eine Anknüpfung an objektive Gründe birgt auch die Gefahr einer uferlosen Ausweitung der Ersetzungsmöglichkeit. Es wäre unerträglich, wenn etwa Eltern in sehr ungünstigen Wohnverhältnissen und Mütter, die aus wirtschaftlichen Gründen berufstätig sein müssen, Gefahr laufen würden, ihre Kinder zu verlieren. Dies würde vor allem zu einer Vermehrung der Schwierigkeiten führen, denen nichteheliche Mütter sowie Mütter aus geschiedenen oder getrennten Ehen ausgesetzt sind. Um diese Schwierigkeiten möglichst gering zu halten, ist im Entwurf eine mittlere Lösung vorgesehen: Der Entwurf schlägt vor, die Ersetzung grundsätzlich von einem zurechenbaren Versagen der Eltern abhängig zu machen (§ 1747 a Abs. 1, 2). Für die übrig bleibenden Fälle wird vorgeschlagen, die Ersetzung an sehr strenge und genau umrissene Voraussetzungen zu knüpfen (§ 1747 a Abs. 3).

**zu § 1747 a Abs. 3**

Diese Vorschrift wird nach dem Vorschlag des Entwurfs durch einen neuen § 1747 a ersetzt.

**zu § 1747 a Absatz 1**

Erste Voraussetzung für die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils ist nach geltendem Recht, daß er seine Pflichten gegenüber dem Kind dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat. An dem Merkmal der gröblichen Pflichtverletzung sollte festgehalten werden. Pflichtverletzungen rechtfertigen nur dann eine Adoption gegen den Willen des Elternteils, wenn sie von schwerer Art sind. Auch sollten die Pflichtverletzungen von längerer Dauer sein. Einmalige Pflichtverletzungen dürften eine Adoption gegen den Willen der Eltern im allgemeinen nicht rechtfertigen (siehe aber Satz 2). Es wird jedoch vorgeschlagen, das Merkmal der „dauernden“ Pflichtverletzung durch das Merkmal der „anhaltenden“ Pflichtverletzung zu ersetzen. Für das geltende Recht wird angenommen, daß eine Pflichtverletzung der Eltern auch für die Zukunft zu erwarten sein muß (OLG Braunschweig Der Amtsvormund 1965, 101; OLG Hamm ZBJugR 1970, 262). Eine derartige Voraussage läßt sich oft nicht sicher treffen. Durch die geltende Fassung wird eine Adoption vor allem dann erschwert, wenn Eltern, die sich jahrelang nicht um das Kind gekümmert haben, erst kurz vor Ersetzung ihrer Einwilligung den Entschluß bekunden, das Kind zu sich zu nehmen. Durch das Erfordernis der „anhaltenden“ Pflichtverletzung und die Wahl der Vergangenheitsform wird solchen Fällen besser Rechnung getragen. Eine Frist für die Pflichtverletzung wird nicht vorgeschlagen. Wie lange die Pflichtverletzung gedauert haben muß, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Pflichtverletzung festgestellt werden.

Nach Mitteilung der Praxis trägt das Erfordernis der Pflichtverletzung jedoch den Fällen nicht ausreichend Rechnung, in denen sich die Eltern dem Kinde und seiner Entwicklung gegenüber gleichgültig verhalten. In solchen Fällen liegt nicht immer eine gröbliche Pflichtverletzung vor. Es wird deshalb im Einklang mit einer Reihe von Anregungen aus der Praxis vorgeschlagen, die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils auch dann zuzulassen, wenn er durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist. Wenn der Elternteil gegenüber dem Kinde und seiner Entwicklung gänzlich teilnahmslos ist, ist sein Elternrecht auch nicht schutzwürdig. Hierdurch werden vor allem diejenigen Fälle erfaßt, in denen der Elternteil zu dem Kinde, das sich in einem Heim oder in Familienpflege befindet, über längere Zeit keinen Kontakt pflegt, und damit auch die Fälle, in denen der Elternteil grundsätzlich mit der Adoption einverstanden ist, aber seine Entscheidung immer wieder aufschiebt, von unbilligen Bedingungen abhängig macht oder es aus Teilnahmslosigkeit unterläßt, die Einwilli-

gungserklärung beurkunden zu lassen. Auf Grund dieses Merkmals kann auch die Einwilligung des Ehemannes der Mutter ersetzt werden, der seine Vaterschaft ernsthaft bestreitet, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben, und damit nach § 1593 BGB als Vater des Kindes gilt, das in Wirklichkeit von einem anderen Manne stammt. Da es sich bei der Gleichgültigkeit um eine subjektive Einstellung gegenüber dem Kinde handelt, die oft nur schwer nachzuprüfen ist, knüpft der Entwurf an das äußere Verhalten des Elternteils an und läßt es genügen, wenn das gesamte Verhalten zu dem Schlusse führt, daß dem Elternteil das Kind gleichgültig ist. Zu den Voraussetzungen der gerichtlichen Feststellung der Gleichgültigkeit siehe ferner Absatz 3.

Im geltenden § 1747 Abs. 3 BGB ist neben der dauernden schweren Pflichtverletzung auch die Verwirkung der elterlichen Gewalt als Ersetzungsgrund genannt. Es wird vorgeschlagen, dieses Erfordernis zu streichen. Nach § 1676 BGB verwirkt ein Elternteil die elterliche Gewalt, wenn er wegen einer am Kinde vorsätzlich verübten Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Dieses schematische Merkmal ist als Voraussetzung für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption ungeeignet, und zwar schon deshalb, weil das Strafmaß nicht allein von dem Ausmaß der konkreten Pflichtverletzung gegenüber dem Kinde abhängt (vgl. BVerfGE 24, 199 [150 ff.]). Im übrigen wird bei der Neuordnung des elterlichen Sorgerechts zu prüfen sein, ob das Rechtsinstitut der Verwirkung der elterlichen Rechte gänzlich beseitigt werden soll.

Ein ersatzloser Wegfall des Tatbestandsmerkmals der Verwirkung empfiehlt sich jedoch nicht. Sonst würde nämlich gegenüber dem geltenden Recht die Möglichkeit der Adoption gerade in Fällen eingeschränkt werden, in denen die Eltern sich besonders schwere Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen. Solche Pflichtverletzungen werden dann nicht „anhaltend“ im Sinne des Satzes 1 sein, wenn die Pflichtverletzung frühzeitig entdeckt und das Kind aus der Obhut des Elternteils genommen wird. Satz 2 ermöglicht daher die Ersetzung der Einwilligung dann, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist. Bei einmaliger Pflichtverletzung ist jedoch besondere Zurückhaltung geboten. Satz 2 macht daher die Ersetzung von dem zusätzlichen Erfordernis abhängig, daß das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann. Die Prognose muß den Umständen entnommen werden, vor allem der Art und Schwere der Pflichtverletzung, der Persönlichkeit des Elternteils und der Gefahr weiterer Pflichtverletzungen. Zu denken ist vor allem an Sittlichkeitsvergehen und an schwere Körperverletzungen auf Grund voraussichtlich unheilbarer Trunksucht.

Nach geltendem Recht ist ferner Voraussetzung für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung, daß das Unterbleiben der Adoption dem Kinde zu unver-

hältnismäßigem Nachteile gereichen würde. Ein Teil der Anregungen aus der Praxis spricht sich dafür aus, eine Ersetzung bereits zur Vermeidung „erheblicher Nachteile“ für das Kind zuzulassen. Der Entwurf schlägt vor, an dem Merkmal des „unverhältnismäßigen Nachteils“ festzuhalten. Das Hauptziel der Reform ist es, Kinder vor Schäden zu bewahren, die ihnen durch ausgedehnten Heimaufenthalt drohen. Wenn ein solcher Schaden droht, so wird ein unverhältnismäßiger Nachteil immer zu bejahen sein. Dies gilt erst recht, wenn das Kind ohne die Adoption keine Gelegenheit hätte, in einer Familie aufzuwachsen. Andererseits würden durch Zulassung geringerer Anforderungen auch Fälle erfaßt werden, in denen eine Adoption für das Wohl des Kindes weniger dringlich ist und in denen deshalb den Eltern ein Verlust ihrer Rechte nur schwerlich zugemutet werden kann (vgl. KG FamRZ 1969, 171). Das Merkmal des „erheblichen Nachteils“ wäre gänzlich ungeeignet, die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zu beschränken und das Elternrecht zu schützen, da ein erheblicher Nachteil für das Kind schon daraus hergeleitet werden kann, daß – was in allen Fällen zutrifft – das Kind bei Unterbleiben der Adoption keine Unterhalts- und Erbrechte gegen den Annehmenden erwirbt. Das Merkmal des „unverhältnismäßigen Nachteils“ für das Kind gestattet hingegen nicht nur einen Vergleich der Lage des Kindes mit und ohne Adoption, sondern die Abwägung von Eltern- und Kindesinteressen, die, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ohnehin geboten ist (BVerfGE 24, 119 [146]).

Nach § 1747 Abs. 3 BGB ist weiteres Erfordernis für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung, daß der Elternteil seine Einwilligung böswillig verweigert. Nach Mitteilungen der Praxis ist dieses Merkmal ein Haupthindernis für die Ersetzung der Einwilligung. Dieses Merkmal ist zu streng. Es gestattet eine Ersetzung vor allem dann nicht, wenn die Einwilligung aus Nachlässigkeit nicht erteilt wird. Es wird vorgeschlagen, dieses Merkmal ersatzlos zu streichen. Mitunter wird angeregt, die Ersetzung davon abhängig zu machen, daß ein Elternteil seine Einwilligung ohne triftige Gründe verweigert. Eine solche Voraussetzung wäre zu unklar und führte zu Unsicherheit in der Rechtsprechung. Die Motive der Eltern für die Verweigerung ihrer Einwilligung können vom Gericht sehr oft nicht zuverlässig überprüft werden. Das Merkmal wäre somit nicht geeignet, das Elternrecht durch eine zusätzliche Schranke abzusichern. Der Richter wäre überdies meist dazu genötigt, die Entscheidung, ob ein „triftiger Grund“ vorliegt, von den beiden anderen Tatbestandsmerkmalen, nämlich dem bisherigen Verhalten der Eltern gegenüber dem Kinde und von der Bedeutung der Adoption für das Kind, abhängig zu machen. Das Merkmal des „triftigen Grundes“ hätte also in der Regel neben den anderen Voraussetzungen keine selbständige Bedeutung und kann deshalb entbehrlich werden.

Schließlich sollen an die Stelle der im geltenden § 1747 Abs. 3 BGB vorgesehenen Worte „kann . . . . . ersetzen“ in Satz 1 die Worte „hat . . . . . zu ersetzen“ treten. Diese Formulierung ist auch in der entsprechenden für die Ehelicherklärung geltenden Vorschrift des § 1727 BGB in der Fassung des Nichteheengesetzes vorgesehen. Sie soll dem Mißverständnis vorbeugen, dem Vormundschaftsgericht stehe ein Ermessensspielraum zu.

#### Absatz 2

Während eine gröbliche Pflichtverletzung eine offensichtliche, auch für die Eltern erkennbare Pflichtverletzung darstellt, bei der sie mit staatlichen Sanktionen rechnen müssen, ist für die Eltern nicht ohne weiteres ersichtlich, daß bereits auf Grund Gleichgültigkeit ihre Einwilligung in die Adoption ersetzt werden kann. Auch ist weder für Gericht und Jugendamt noch für die Eltern klar umrissen, von welcher Art und vor allem von welcher Dauer das zu beanstandende Verhalten der Eltern sein muß, damit es den Schluß rechtfertigt, das Kind sei ihnen gleichgültig. Es wird nicht selten zutreffen, daß Eltern deshalb keine Anstrengung unternehmen, ihr Kind aus dem Heim zu nehmen, weil es im Heim gut untergebracht ist und sie sich über die schädlichen Folgen eines längeren Heimaufenthalts nicht im klaren sind. Häufig werden die Eltern ihr Kind deshalb nicht besuchen, weil sie glauben, daß es im ersten Lebensjahr eines Kontaktes zu seinen Eltern nicht bedürfe, oder weil sie in die Erziehung des Kindes durch die Pflegeeltern nicht störend eingreifen wollen.

Es muß daher verhindert werden, daß die Eltern von dem Vorwurf der Gleichgültigkeit, falls in ihrem Verhalten nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung liegt, überrascht werden. Vor allem dürfen die Eltern nicht dadurch überrascht werden, daß Pflegeeltern das Kind plötzlich adoptieren wollen. Den Eltern muß vielmehr klargemacht werden, daß eine Adoption ihres Kindes wegen Gleichgültigkeit in Betracht kommt; zugleich muß ihnen ausreichende Gelegenheit gegeben werden, ihre Einstellung zum Kinde und ihr Verhalten gegenüber dem Kinde zu ändern. Satz 1 sieht daher eine entsprechende Belehrung durch das Jugendamt vor. Hierbei soll die helfende Aufgabe des Jugendamts betont werden im Hinblick darauf, daß das gleichgültige Verhalten des Elternteils gegenüber dem Kind vielfach die Folge einer seelischen oder wirtschaftlichen Notlage ist, in das sich der Elternteil befindet. Ein neu vorgesehener § 51 a Abs. 1 JWVG verpflichtet deshalb das Jugendamt, gleichzeitig mit der Belehrung den Elternteil über Hilfen zu beraten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie ermöglichen könnten. § 1747 a Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs nimmt auf diese Beratungspflicht Bezug. Um so weit wie möglich zu vermeiden, daß der Elternteil gegenüber dem Jugendamt in eine Abwehrstellung gedrängt wird, soll die Frist nicht

vom Jugendamt gesetzt werden, sondern sie soll kraft Gesetzes mit der Belehrung beginnen; das Jugendamt kann sich dann damit begnügen, bei der Belehrung auf die Frist hinzuweisen.

Da das Kind vor der Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption sich sehr häufig in einem Heim aufhalten muß und die Entwicklung des Kindes durch längeren Heimaufenthalt gefährdet wird, sollte die Frist so knapp wie möglich bemessen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vor Fristbeginn und später zwischen Fristablauf und der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Ersetzung zusätzlich Zeit verstreicht. Eine Frist von vier Monaten erscheint als das Mindeste, das dem Elternteil zugestanden werden muß, um ihm Gelegenheit zu geben, sein Verhalten gegenüber dem Kind zu ändern und die Änderung unter Beweis zu stellen. Der Elternteil muß, um in der Lage zu sein, das Kind zu sich zu nehmen oder es öfters zu besuchen, möglicherweise seine Wohnung oder seinen Arbeitsplatz wechseln. Die Ersetzung der elterlichen Einwilligung soll erst zulässig sein, nachdem die Frist abgelaufen ist. Aus der Fassung „darf . . . . . nicht ersetzt werden, bevor . . . . .“ ergibt sich, daß es sich um ein zusätzliches Erfordernis handelt, das zu dem der Gleichgültigkeit hinzutreten muß. Bei fruchtlosem Fristablauf wird Gleichgültigkeit nicht etwa unterstellt oder vermutet; der Richter hat dieses Merkmal vielmehr gesondert zu prüfen. Das hat den Vorteil, daß die Zulässigkeit der Belehrung, mit der die Frist beginnt, nicht von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht zu werden braucht und daß es nicht erforderlich ist, daß der Elternteil während des gesamten Fristablaufs das Verhalten, aus dem sich die Gleichgültigkeit ergibt, fortgesetzt hat. Absatz 2 Satz 1 hindert also die Ersetzung der Einwilligung nicht, wenn der Elternteil das gleichgültige Verhalten nur während eines Teils der Frist beobachtet oder erst nach Fristablauf wieder fortgesetzt hat.

Eine Belehrung durch das Jugendamt ist jedoch nicht möglich oder sehr erschwert, wenn der Aufenthalt des Elternteils nicht bekannt ist. Nach § 1747 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1746 Abs. 2 BGB ist die Einwilligung eines Elternteils in die Adoption zwar nicht erforderlich, wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Die Rechtsprechung knüpft dieses Merkmal jedoch an sehr strenge Voraussetzungen. Diese Regelung darf auch nicht gelockert werden, da danach eine Adoption zulässig ist, ohne daß die Eltern ein Vorwurf trifft oder dem Kinde ein unverhältnismäßiger Nachteil droht. § 1747 a Abs. 2 Satz 2 macht hingegen nur die Belehrung und Beratung nach § 1747 a Abs. 2 Satz 1 entbehrlich. Sie sollen dann entfallen können, wenn der Elternteil, dessen Einwilligung wegen Gleichgültigkeit ersetzt werden soll, seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und diese vom Jugendamt während eines Zeitraums von vier Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte. In solchen Fällen hat es der Elternteil selbst zu vertreten, wenn er nicht belehrt

werden konnte. Auch bei Ablauf dieser Frist darf Gleichgültigkeit nicht ohne weiteres unterstellt werden, sondern ist vom Richter gesondert zu prüfen.

Nach § 1747 Abs. 2 BGB kann die elterliche Einwilligung in die Adoption erst erteilt werden, wenn das Kind drei Monate alt ist. Der Entwurf sieht davon ab, vorzuschreiben, daß die Viermonatsfristen des § 1747 a Abs. 2 erst in Gang gesetzt werden können, wenn das Kind drei Monate alt ist. Aus den bereits erwähnten Gründen muß eine erforderliche Ersetzung der elterlichen Einwilligung so rasch wie möglich durchgeführt werden. Außerdem ist es erwünscht, wenn die mit der Belehrung nach Satz 1 verbundenen Hilfen des Jugendamts so früh wie möglich einsetzen; diese Hilfen können vor allem der nichtehelichen Mutter die Entscheidung erleichtern, ob sie ihr Kind bei sich behalten oder zur Adoption freigeben will. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Dreimonatsfrist des § 1747 Abs. 2 BGB dem Elternteil gerade die Überlegung ermöglichen soll, ob er am Kinde hängt oder ob ihm das Kind gleichgültig ist. Wenngleich die elterlichen Pflichten in jedem Falle bereits mit der Geburt beginnen und den Elternteil schon von der Geburt an der Vorwurf einer groblichen Pflichtverletzung treffen könnte, sollte für die Beurteilung der Gleichgültigkeit in erster Linie das Verhalten gewürdigt werden, das der Elternteil nach Ablauf von drei Monaten seit der Geburt gezeigt hat. Satz 3 sieht daher vor, daß die Fristen der Sätze 1 und 2 frühestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes ablaufen.

### Absatz 3

Durch die Absätze 1 und 2 werden nicht sämtliche Fälle erfaßt, in denen eine Adoption erforderlich ist, um das Kind vor schweren Schäden zu bewahren. Wie in der Vorbemerkung unter Nummer 5 ausgeführt, ist jedoch in der Zulassung einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung aus objektiven Gründen besondere Zurückhaltung geboten. Einmal bedeutet der gänzliche Verlust ihrer Kinder für solche Eltern, denen weder Verletzung ihrer Pflichten noch Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind zum Vorwurf gemacht werden kann, eine besondere, ihnen nur ganz ausnahmsweise zuzumutende Härte. Andererseits besteht bei Anknüpfung an objektive Merkmale die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung der Ersetzungsmöglichkeit, vor allem die Gefahr, daß alleinstehenden Eltern, die ihr Kind nicht selbst versorgen können, oder Eltern in schlechten Wohnungsverhältnissen ihre Kinder auch dann weggenommen werden, wenn sie an ihnen hängen und das ihnen Zumutbare getan haben.

Absatz 3 macht daher eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung ohne Pflichtverletzung oder Gleichgültigkeit der Eltern von sehr strengen und scharf umgrenzten Voraussetzungen abhängig. Erste Voraussetzung soll sein, daß der Elternteil wegen besonders schwerer geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist. In solchen Fällen wird dem Elternteil ein

Vorwurf im Sinne des Absatzes 1 nicht gemacht werden können oder er wird keine Gelegenheit haben, die elterlichen Rechte und Pflichten auszuüben. In den Fällen, in denen ein Elternteil unheilbar geisteskrank ist, ist seine Einwilligung in die Adoption in der Regel bereits nach geltendem Recht entbehrlich (§ 1747 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1746 Abs. 2 BGB). Es würde eine Lücke bestehen, wenn man die dazwischen liegenden Fälle, in denen die Eltern zwar ein Vorwurf nicht treffen kann, sie aber auch nicht unheilbar geisteskrank sind, nicht erfassen würde. Allerdings ist zu beachten, daß das Gesetz die geistesschwachen oder gebrechlichen Eltern in der Regel nicht als unfähig ansieht, ihr Kind zu erziehen. Nach § 1673 Abs. 2 BGB ruht zwar in solchen Fällen die elterliche Gewalt, so daß dem Kind ein Vormund zu bestellen ist; die Personensorge steht dem Elternteil jedoch neben dem Vormund zu. Eine Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption kommt also nur dann in Betracht, wenn der Elternteil in besonders schweren Fällen von Gebrechlichkeit ausnahmsweise und trotz Unterstützung durch einen Vormund und gegebenenfalls durch eine Pflegeperson zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist. Weitere Voraussetzung für die Ersetzung ist nach dem Vorschlag des Absatzes 3, daß das Kind bei Unterbleiben der Adoption nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner seelischen Entwicklung schwer gefährdet wäre. In solchen Fällen muß das Kindesrecht dem Elternrecht vorgehen. Die Ersetzung soll nicht zulässig sein, wenn das Kind beim anderen Elternteil, bei Verwandten, Stief- oder Pflegeeltern aufwachsen kann. Sie soll ferner nicht in Betracht kommen, wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem die durch längeren Heimaufenthalt drohenden Gefahren erheblich verringert sind. Auch soll es nicht genügen, daß das Kind eine besondere Ausbildung erfahren könnte und bessere Berufsaussichten hätte. Eine Adoption soll nach dieser Vorschrift auch dann nicht in Betracht kommen, wenn das Kind, etwa wegen Gebrechlichkeit, ohnehin am besten in einem Heim untergebracht ist. In dem neu vorgesehenen § 51 a Abs. 2 JWG wird dem Jugendamt die Verpflichtung auferlegt zu prüfen, ob durch öffentliche Hilfen eine Adoption des Kindes vermeidbar ist.

Die Worte „geistige oder körperliche Gebrechen“ sind dem geltenden Recht (§ 1910 Abs. 2 BGB) entnommen. Die Auslegung kann sich damit an die Auslegung, die § 1910 Abs. 2 BGB gefunden hat, anlehnen. Nach Staudinger-Engler, BGB § 1910 Randnummer 2, wird unter geistigen Gebrechen im Sinne dieser Vorschrift auch Geistesschwäche verstanden.

## Artikel 2

### Anderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

#### Zu § 51 a Absatz 1

Die Vorschrift dient der Ergänzung des § 1747 a BGB. Sie geht von der Erwägung aus, daß die staatliche

Gemeinschaft bevor sie einen so einschneidenden Eingriff wie die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption vornimmt, nach Möglichkeit zunächst versuchen muß, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhalten der Eltern gerichtete Maßnahmen das Wohl des Kindes zu sichern (siehe Vorb. 4 zu Artikel 1 Nrn. 2 bis 4). Dies gilt vor allem vor einer Ersetzung der elterlichen Einwilligung wegen Gleichgültigkeit, da sich die in Betracht kommenden Eltern vielfach in einer seelischen oder wirtschaftlichen Notlage befinden und ihr Verhalten gegenüber dem Kind dann regelmäßig durch diese Notlage beeinflusst ist.

Satz 1 erlegt daher dem Jugendamt die Verpflichtung auf, den Elternteil gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1747 a Abs. 2 Satz 1 BGB-E über geeignete Hilfen zu beraten. In Betracht kommen sowohl Hilfen, die sich auf die Person des Elternteils erstrecken, die geeignet sind, ihn aus einer Depression oder Isolierung herauszuführen, als auch Hilfen wirtschaftlicher Art einschließlich der Hilfen, die sich auf Arbeits- und Wohnungsfragen erstrecken. Die Beratung ist gleichzeitig mit der Belehrung nach § 1747 a Abs. 2 Satz 1 BGB-E durchzuführen. Dies soll jedoch nicht ausschließen, daß eine Bezugnahme auf eine frühere ausreichende Beratung genügen kann.

Eine Verpflichtung, die Hilfe selbst zu gewähren, ist dem Jugendamt in dieser Vorschrift nicht auferlegt. Nicht in allen Fällen kann das gleichgültige Verhalten des Elternteils durch Gewährung von Hilfen behoben werden, etwa dann nicht, wenn der Ehemann der Mutter, dessen Einwilligung in die Adoption ersetzt werden soll, hartnäckig bestreitet, der Vater des Kindes zu sein, oder wenn der Elternteil ohnehin entschlossen ist, das Kind zur Adoption freizugeben, aber seine Entscheidung von finanziellen Vorteilen abhängig macht. Für die Gewährung der in Betracht kommenden Hilfen ist auch oft nicht das Jugendamt zuständig, sondern das Sozialamt, der Träger der Sozialversicherung, das Arbeits- oder Wohnungsamt. Schließlich soll die Zulässigkeit der Ersetzung der Einwilligung in die Adoption auch nicht davon abhängig gemacht werden, daß Hilfen in bestimmtem Umfange gewährt worden sind. Eine Verpflichtung zur Hilfe kann sich jedoch aus anderen Vorschriften des Jugendhilferechts ergeben, vor allem aus § 51 JWG. Abweichend von § 51 JWG macht § 51 a jedoch die Tätigkeit des Jugendamts weder davon abhängig, daß dem Elternteil die Personensorge – allein – zusteht, noch davon, daß der Elternteil einen entsprechenden Antrag stellt.

Satz 2 sieht eine Mitteilung des Jugendamts an das Vormundschaftsgericht darüber vor, ob und ggf. welche Hilfen dem Elternteil gewährt oder angeboten worden sind. Dies kann die Entscheidung des Gerichts darüber erleichtern, ob Gleichgültigkeit vorliegt oder ob das Unterbleiben der Adoption das Kind unverhältnismäßig benachteiligt.

**Absatz 2**

Wie in der Begründung zu § 1747 a Abs. 3 E ausgeführt, darf die Ersetzung der Einwilligung in die Adoption, ohne daß ein vorwerfbares Verhalten der Eltern vorliegt, nur ganz ausnahmsweise und nur als letztes Mittel zugelassen werden. § 1747 a Abs. 3 E ist nicht anzuwenden, wenn die Gefahr für das Kind durch Gewährung öffentlicher Hilfen beseitigt werden kann. Der gebrechliche Elternteil ist möglicherweise dann zur Pflege und Erziehung des Kindes nicht gänzlich unfähig, wenn ihm eine Pflegeperson zur Seite gestellt wird. Möglicherweise kann sich eine Unterbringung des Kindes im Heim dadurch erübrigen, daß eine geeignete Dauerfamilienpflege gefunden wird. Möglicherweise kann die dem Kinde drohende Entwicklungsgefährdung auf andere Weise behoben werden, z. B. durch Aufnahme in geeigneten Internatsschulen. Absatz 2 legt dem Jugendamt die Verpflichtung auf, diese Fragen zu prüfen, bevor die Einwilligung in die Adoption ersetzt wird.

**Artikel 3****Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Da an die Stelle des bisherigen § 1747 Abs. 3 BGB ein neuer § 1747 a treten soll, muß in § 14 Nr. 3 Buchst. f des Rechtspflegergesetzes eine Verweisung geändert werden.

**Artikel 4****Geltung in Berlin**

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz in Kraft treten soll.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a – neu – (§ 1745 Satz 2 – neu – BGB)

Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

‘1 a. In § 1745 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Befreiung darf jedoch nur erteilt werden, wenn die Annahme an Kindes Statt dem Wohle des Kindes dient.“

#### Begründung

Angesichts der häufigen Übung, die Befreiung von Adoptionshindernissen ohne besondere Prüfung zu erteilen, sollte anlässlich der Lockerung der gesetzlichen Voraussetzungen klargestellt werden, daß die Befreiung von Adoptionshindernissen insbesondere nur dann erteilt werden darf, wenn die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 1747 a Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 1747 a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt worden war und seit der Belehrung wenigstens vier Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Zugleich mit der Belehrung nach Satz 1 soll das Jugendamt den Elternteil nach § 51 a Abs. 1 des Gesetzes über Jugendwohlfahrt beraten. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von vier Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte. Die Fristen laufen frühestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes ab.“

#### Begründung

- a) Es ist zwar wünschenswert, daß die Eltern vom Jugendamt über mögliche Hilfen beraten werden. Dies sollte aber nur in der Form einer Sollvorschrift bestimmt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß im gerichtlichen Verfahren über die Ersetzung der Einwilligung zur Adoption ein Streit nicht nur darüber durch alle Instanzen gehen könnte, ob das Jugendamt den Elternteil überhaupt beraten hat, sondern auch darüber, ob es ihn in allen Einzelheiten richtig beraten hat.

Sollte sich herausstellen, daß die Beratung in irgendeiner Hinsicht fehlerhaft war, so müßte das Gericht – unter Umständen nach länger dauerndem Verfahren – die Ersetzung der Einwilligung ablehnen; das Jugendamt müßte sodann durch wiederholte Belehrung und vollständige Beratung die Viermonatsfrist nochmals in Gang setzen, wobei wiederum die Vollständigkeit der Beratung durch das Gericht nachgeprüft werden müßte. Auf diese Weise hätte gerade ein Elternteil, der die Adoption des Kindes böswillig verhindern will, die Möglichkeit, die Entscheidung ganz erhebliche Zeit hinauszuzögern. Das hätte zur Folge, daß das Kind gerade in seinen ersten Lebensjahren, die für seine Entwicklung besonders wichtig sind, in der Heimerziehung bleiben müßte und der Gefahr des Hospitalismus ausgesetzt wäre.

Eine Sollvorschrift reicht aus, um die Beratung des Elternteils durch die Jugendämter sicherzustellen, weil auch sie den Jugendämtern die Beratung zur Amtspflicht macht; die Sollvorschrift stellt aber sicher, daß eine etwaige geringfügige Verletzung der Beratungspflicht nicht zu einem Scheitern des Verfahrens auf Ersetzung der Einwilligung führt.

- b) Zur Ersetzung des Wortes „diese“ durch „der Aufenthaltsort“ in § 1747 a Abs. 2 Satz 2 (jetzt Satz 3):

Es kommt nicht darauf an, ob die Anschrift, sondern ob der Aufenthaltsort ermittelt werden kann.

### 3. Zu Artikel 2 (§ 51 a Abs. 1 Satz 1 JWG)

In Artikel 2 ist § 51 a Abs. 1 Satz 1 JWG wie folgt zu fassen:

„Zugleich mit der Belehrung nach § 1747 a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches soll das Jugendamt den Elternteil über Hilfen beraten, die das Verbleiben des Kindes in der eigenen Familie oder seine Unterbringung in einer geeigneten Familie ermöglichen könnten.“

#### Begründung

- a) Wie zur vorgeschlagenen Neufassung des § 1747 a Abs. 2 BGB.  
b) Zur Ersetzung des Wortes „Pflegefamilie“ durch das Wort „Familie“:

Die Unterbringung sollte auch in Familien naher Verwandter möglich sein.

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Zu den Vorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

**Zu 1.**

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung für vertretbar, weist allerdings darauf hin, daß ihr rein deklaratorische Bedeutung zukommt. Das Wohl des Kindes ist bereits nach geltendem Recht Maßstab der gerichtlichen Entscheidung, sowohl im Genehmigungs- als auch im Bestätigungsverfahren. Im übrigen wird die vorgeschlagene Regelung mit der bevorstehenden Neufassung des Adoptionsrechts, insbesondere mit dem Übergang zum Dekretsystem, gegenstandslos.

**Zu 2.**

- a) Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag, die Beratung des gleichgültigen Elternteils nur als Soll-Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, nicht anzuschließen. Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils zur Adoption ist ein einschneidender Eingriff in das Elternrecht, der nur gerechtfertigt ist, wenn alle Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind, um die Familienerziehung des Kindes in

der eigenen oder einer anderen Familie zu sichern. Diese Forderung ergibt sich aus den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 (BVerfGE 24, 119 [145]) aus dem Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit abgeleitet hat. Der Staat hat danach eine primäre staatliche Verpflichtung zur individuellen Hilfe; er muß „nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsbewußten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen“. Demgegenüber kann eine etwaige Verfahrensverzögerung, wenn sie überhaupt in Betracht kommt, nicht ausschlaggebend sein.

- b) Der Ersetzung des Wortes „diese“ durch die Worte „der Aufenthalt“ in § 1747 a Abs. 2 Satz 2 wird zugestimmt.

**Zu 3.**

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag, das Wort „Pflegefamilie“ durch das Wort „Familie“ zu ersetzen, zu. Im übrigen spricht sie sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung aus den unter Nummer 2 genannten Gründen aus.